

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE A

Quellen

65. Band

Redaktion:
Boris Bigott

Das Salbuch der Herrschaft Helfenstein in Besitz der Reichsstadt Ulm (1415–1424)

Bearbeitet von
Hermann Grees

Aus dem Nachlass herausgegeben und eingeleitet von
Andre Gutmann

2024

Jan Thorbecke Verlag Ostfildern



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart
Kommissionsverlag: Jan Thorbecke Verlag in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlagsabbildung: Ausschnitt aus „Eigentlicher Grund- und Abriß der Helfensteinischen Herrschaft Ulmischen Theils“ (1651), HStAS N 11 Nr. 2.

Gesamtherstellung: Gulde Druck GmbH, Tübingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-9591-9

Zum Geleit

Bereits in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts kam der Tübinger Geograf Prof. Dr. Hermann Grees († 2009) im Rahmen seiner Forschungen erstmals mit dem Salbuch der Herrschaft Helfenstein in Berührung. Schon damals war er nicht allein an der Auswertung dieser Quelle interessiert, sondern fasste den Gedanken einer Edition. Arbeiten hierzu wurden umgehend begonnen, doch konnten diese wegen anderer Aufgaben nicht konsequent fortgeführt werden. Erst im Ruhestand wurden substanzielle Fortschritte gemacht. Im Jahr 2006 reichte Herr Grees, selbst langjähriges Mitglied der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, das Manuskript des Editionsprojekts bei der Kommission ein – im Wesentlichen eine Transkription der beiden überlieferten Handschriften der Quelle. Den zugehörigen Sachapparat, die Einleitung und die Register wollte er noch erstellen, was ihm bis zu seinem Tod aber nicht mehr gelang.

Da Herrn Grees die Fertigstellung sehr am Herzen gelegen hatte, schlug der damalige Vorsitzende Prof. Dr. Anton Schindling dem Vorstand der Kommission vor, das Projekt in das Arbeitsprogramm aufzunehmen und für eine Fertigstellung zu sorgen. Da nach der Annahme im Jahr 2012 die personellen Kapazitäten der Kommission mit anderen langwierigen Aufgaben gebunden waren, konnte die Bearbeitung vorerst nicht erfolgen. Eine Finanzierung der Bearbeitung durch externe Kräfte war jedoch aus den Mitteln der Kommission allein nicht zu stemmen. Bewegung kam in die Sache, als die Stadt Ulm sich 2020 bereit erklärte, für die Hälfte der Kosten aufzukommen. Einen nämlichen Betrag steuerte die Kommission aus ihrem Etat bei.

Als Bearbeiter wurde der Freiburger Historiker Dr. Andre Gutmann gewonnen, der auf der Grundlage der Grees'schen Vorarbeiten die Editionstexte gründlich kollationierte, den komplexen Editionstext inklusive Text- und Sachapparat herstellte und die ausführliche Einleitung und die Register erstellte.

Nur dank vielseitiger Unterstützung konnte dieses Werk nun endlich erscheinen. Zu danken ist Herrmann Grees' Witwe Heidi Grees, die alle diesbezüglichen Vorarbeiten und Unterlagen ihres Mannes zur Verfügung stellte; ferner verschiedenen akademischen Schülern von Herrn Grees, stellvertretend sei Prof. Dr. Hans Gebhardt genannt, die sich immer wieder nach dem Vorhaben erkundigten und auf Fortschritte drängten. Der Ulmer Stadtarchivar Prof. Dr. Michael Wettengel vermittelte die großzügige Förderung der Stadt Ulm, wofür auch ihm herzlich gedankt sei.

Stuttgart, im September 2023

Prof. Dr. Sabine Holtz
Vorsitzende der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

Inhalt

Quellen- und Literatur	IX
Abkürzungen und Abbildungsnachweis	XVII
I. Einleitung	XIX
1. Das Salbuch der Herrschaft Helfenstein in Ulmer Besitz . . .	XIX
2. Beschreibung der Ulmer Handschrift A und der Stuttgarter Handschrift B	XXI
3. Ordnungsprinzipien des Salbuchs in den Handschriften A und B	XXXII
4. Der Übergang der Herrschaft Helfenstein in den Besitz der Reichsstadt Ulm	XL
5. Die Salbuchhandschriften A und B: Entstehung, Bearbeitung, Nutzung und Überlieferung	XLIX
5.1 Handschrift A (1415)	XLIX
5.2 Handschrift B (1416) mit Nachträgen der Renovationen um 1418/20 und 1423/24	LIV
5.2.1 Die erste Renovation durch Ambrosius Neithardt um 1418/20	LVI
5.2.2 Die zweite Renovation durch Hans Neithardt um 1423/24	LIX
5.3 Ein besonderer Herstellungsanlass – Salbuchrenovation in Zeiten des Konflikts?	LXXV
5.4 Zur späteren Nutzung und Überlieferung der Salbuchhandschriften A und B	LXXX
5.5 Die Salbuchhandschriften A und B in der Forschungsgeschichte	LXXXV
6. Besitz- und Leiheobjekte: Grundbesitz, Herrschaftsrechte, Abgaben und Eigenleute	LXXXVIII
6.1 Grundbesitz	LXXXVIII
6.2 Herrschaftsrechte	XCIII
6.3 Steuern, Abgaben und Dienste	XCVI
6.4 Eigenleute	CI
6.5 Träger der lokalen Güterverwaltung: Amtsleute und Pfleger	CII
7. Editionsrichtlinien und Textgestaltung	CIV
8. Zum Orts-, Personen- und Sachregister	CXI
9. Zur Karte	CXIII
II. Edition	1

I. Einleitung

1. Das Salbuch der Herrschaft Helfenstein in Ulmer Besitz

Die Reichstadt Ulm gehört neben Nürnberg zu den wenigen süddeutschen Reichsstädten, die bereits im Spätmittelalter ein bedeutendes eigenes Territorium, bestehend aus mehreren Städten, Dörfern und Burgen in unmittelbarer Nachbarschaft, erwerben konnte. Die Fundamente dazu legte die Stadt im späten 14. Jahrhundert, als sie die finanzielle Schwäche benachbarter Adelsfamilien ausnutzte, um sich deren Territorien anzueignen. Den Anfang machte die schrittweise Übernahme der Herrschaft Albeck im Norden von Ulm aus der Hand des Grafen Konrad von Werdenberg-Sargans, die im Wesentlichen zwischen 1377 und 1385 vollzogen wurde. Fast gleichzeitig und ebenfalls in Etappen erwarb Ulm bedeutende Teile der Herrschaft der Wiesensteiger Linie der Grafen von Helfenstein, die sich im Norden unmittelbar an die Herrschaft Albeck anschloss. Zunächst hatte die Reichsstadt 1382 gegen ein höheres Darlehen an die Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein-Wiesensteig deren gesamte Herrschaft zu Pfand erhalten. Als die Grafen diese Summe nicht zurückzahlen konnten, sondern sich im Gegenteil noch höher verschuldet hatten, nahm Ulm im Sommer 1396 nach Verhandlungen einen größeren Teil der gräflichen Herrschaft in Besitz. Zu diesem Teil gehörten die Stadt Geislingen an der Steige mit der Burg Helfenstein und über 25 Dörfer im näheren Umfeld, darunter auch umfangreiche Güter aus dem Witwengut der Mutter der Grafen, Maria von Bosnien, die allerdings endgültig erst nach deren Tod 1403 dem Ulmer Territorium einverleibt wurden. Nach dem Ende einer 1396 vereinbarten Rückkauffrist von 15 Jahren sah sich Ulm ab 1411 in vollständigem Besitz der Herrschaft Helfenstein, musste sich allerdings nochmals ab 1414 gegen Ansprüche des Grafen Johann II. von Helfenstein aus der Nebenlinie Blaubeuren wehren, die es erst 1425 mit einem Vergleich befriedigen konnte¹.

Bereits im Jahr 1415 wurde von der Hand des Ulmer Stadtschreibers Ambrosius Neithardt ein im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch der reichsstädtischen Territorialverwaltung „Salbuch“ genanntes Verzeichnis der Besitzungen und Einkünfte der 1396 erworbenen Herrschaft Helfenstein hergestellt, das aber auch einzelne nach 1396 und 1403 und bis in das Jahr 1414 hinein erfolgte Entwicklungen im Güterstand berücksichtigte. Diese bis heute im Stadtarchiv Ulm verwahrte Handschrift² ist die älteste überlieferte Bestandsaufnahme dieses größten Teils des Ulmer Territoriums, der danach bis 1802 in der Hand der Reichsstadt verblieb. Zwar existiert noch ein auf 1371 datiertes, aber wohl eher etwas später entstandenes Salbuch der Grafen von Helfenstein-Wiesensteig, doch umfasst dieses nur den kleineren Teil der gräflichen Herrschaft um die Stadt Wiesensteig, der ihnen nach 1396 noch verblieb-

¹ Vgl. dazu im Detail die Ausführungen unten im Abschnitt 4 ab S. XLIff.

² StadtA Ulm, A 2536.

ben war³. Von dem Ulmer Salbuch, das wohl nur den ersten Schritt im Projekt einer umfassenden Renovation, das heißt Aktualisierung der Informationen zu Gütern und Rechten, Abgaben und Leihenehmern, darstellte, ließ Neithardt noch im Folgejahr 1416 eine nahezu identische Kopie herstellen, in welcher der Text jedoch teilweise umgegliedert wurde. In dieser heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Handschrift wurden anschließend in zwei abgestuften Schritten um 1418/20 und nochmals 1423/24 erneute Renovationen durchgeführt, die durch zahlreiche Nachträge, Streichungen und Ergänzungen Veränderungen gegenüber dem Besitzstand von 1415, vor allem zahlreiche Handwechsel, Anpassungen von Leihformen und Leihefristen sowie Höhe und Art der Abgaben, dokumentieren⁴. In seiner zeitgenössischen Entstehung, Nutzung und Bearbeitung stellt das Salbuch in beiden Fassungen eine bedeutende Quelle zum Umfang und der Entwicklung des Ulmer Territoriums im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts dar und gewährt zusätzlich Einblicke in die von der Forschung bislang sehr unterbelichtete Wirtschafts- und Verwaltungspraxis der Reichsstadt Ulm in dieser Zeit⁵.

Ebenso bedeutend ist das Salbuch der Herrschaft Helfenstein als Quelle der siedlungs- und sozialgeschichtlichen Erforschung eines größeren Gebiets auf der ostschwäbischen Alb, mit Schwerpunkt auf dem mittleren und oberen Filstal, dem Nordrand der Lonetal-Kuppenalb und dem Albuch. Für zahlreiche Orte in diesem Gebiet rund um die Stadt Geislingen an der Steige bietet das Salbuch die ältesten Belege übergeordneter dörflicher Strukturen, mit Informationen sowohl zur allgemeinen Siedlungs- und Wirtschaftstopographie wie auch einzelnen Gütern mit Gebäuden und Nutzflächen in unterschiedlicher Beschreibungstiefe, von der pauschalen Erwähnung bis hinunter zur detaillierten Aufstellung einzelner Äcker und Wiesen auf den namentlich genannten Öschen und Fluren der Ortsgemarkung. Dazu verzeichnet das Salbuch über 1200 namentlich erwähnte Einzelpersonen, die vorwiegend im dörflichen Umfeld als Leihenehmer und Bewirtschafter größerer und kleinerer Güter mit und ohne Landbesitz auftreten und bisweilen mitsamt ihrer Ehepartner und Kinder als Leibeigene der Ulmer Herrschaft eingestuft werden. Diese Informationen bieten einen reichhaltigen Fundus an Belegen für eine auch sozialgeschichtliche und sozialtopographische Auswertung des Salbuchs. Es war vor allem Hermann Grees (1925–2009), der in seinen in den 1960er-Jahren begonnenen Forschungen den Wert und das Aussagepotential des Salbuchs für die Untersuchung dörflicher Sozialstrukturen, der ländlichen Siedlungsgenese, aber auch des Verlaufs von Wüstungsprozessen erkannt hatte, die sich mit Hilfe anderer urbarieller Quellen der Region auch weit über das Spätmittelalter hinaus fortführen ließ.

³ HStAS, H 150 Nr. 1. Eine Edition dieser Handschrift wurde bereits 1928 von MÜLLER, Stadtrechtsatzung, S. 222 Anm. 3, angekündigt, ist jedoch bis heute ein Desiderat geblieben. Vgl. zu der Handschrift Abschnitt 5.1, S. Lf. zu Anm. 93–97.

⁴ HStAS, H 150 Nr. 2.

⁵ Vgl. NEUSSER, Territorium, S. 56 ff., 68 ff. mit Verweis auf die extrem schmale Quellengrundlage zur Ulmer Territorialverwaltung vor 1500, die kaum Aussagen über frühere Verwaltungsstrukturen zulässt.

Für die Orte im Gebiet der Herrschaft Helfenstein stützte er sich dabei vor allem auf die Beobachtung eines großen Beharrungsvermögens der Ulmer Territorialverwaltung des 16. bis 18. Jahrhunderts, die auf eine hohe Konstanz der herrschaftlichen Verhältnisse Wert legte, sich nach dem Herkommen richtete und Neuerungen möglichst vermied. Nach der Herstellung und den Renovationen des Salbuchs zwischen 1415 und 1424 kam die Ulmer Verwaltung in der Folge mit einer erneuten Renovation um 1503/06, deren Aufzeichnungen heute allerdings weitgehend verloren sind, und danach einer weiteren Renovation erst wieder in den 1720er- bis 1740er-Jahren aus. Dabei finden sich in den Salbüchern des 18. Jahrhunderts zu einzelnen Gütern und Rechten regelmäßig direkte Verweise auf Angaben aus den älteren Exemplaren des 15. und 16. Jahrhunderts, mit denen sich vielfach die Kontinuität eines Guts und dessen topographische Lage bis ins 18. Jahrhundert und über die lokalen Primärkataster und die ab 1818 hergestellten Flurkarten der württembergischen Landesvermessung sogar bis in die Moderne nachweisen lassen⁶. Das Salbuch in seinen beiden ältesten handschriftlichen Fassungen fungiert in diesen Fällen als zentraler Ausgangspunkt für die Auswertung jüngerer Urbare des 16. bis 18. Jahrhunderts im Rahmen einer historischen Sozialtopographie eines Ortes, wie Hermann Grees dies in seiner Habilitation von 1975⁷, in verschiedenen Beiträgen zu Kreisbeschreibungen⁸ und zuletzt an den Beispielen der heutigen Geislinger Stadtteile Stötten, Türkheim und Weiler ob Helfenstein demonstrieren konnte⁹. Das bereits um 1962/64 von Grees in Angriff genommene Projekt einer Edition des Salbuchs, mit dem er diese wichtige Quellengrundlage seiner eigenen Forschungen erschließen und zugänglich machen wollte, konnte er bedauerlicherweise nicht mehr zu Ende führen. Die vorliegende Publikation mit der Edition, einer zugehörigen Einleitung und den Registern soll dem in Zukunft Abhilfe schaffen.

2. Beschreibung der Ulmer Handschrift A und der Stuttgarter Handschrift B

Handschrift A

Stadtarchiv Ulm, A 2536.

Salbuch der Herrschaft Helfenstein in Ulmer Besitz (1415).

Alte Signaturen: III.22.2; U 2699.

⁶ Vgl. zu den Verweisen in den Salbuchrenovationen des 18. Jahrhunderts auf die älteren Salbücher die Beispiele unten in Anm. 16 und 202–211.

⁷ Vgl. GREES, Unterschichten, S. 232 f. (zu Schalkstetten), 295 ff. (zu Sontbergen), aber auch bereits GREES, Dorf und Kultur.

⁸ Vgl. GREES, Sozialstruktur, S. 452 f. (zu Hofstett-Emerbuch), S. 456 f. (zu Schalkstetten), ebenso Alb-Donau-Kreis (Kreisbeschreibung), S. 465, 470 (Kartierungen); Landkreis Heidenheim (Kreisbeschreibung), S. 608 (Kartierung zu Sontbergen).

⁹ Vgl. GREES, Entwicklung; GREES, Stötten; GREES, Türkheim, dazu auch GREES, Tilger zu unter anderem Hausen an der Fils und Oppingen.

Papier, 328 Blätter, 32 x 21–21,5 cm, Ulm (Stadtkanzlei), 1415, vereinzelt jüngere Nachträge und Marginalien um 1418/20 und um 1423/24; auf dem Einbanddeckel und Vorsatzblatt Vermerke um 1600 und des 18. Jahrhunderts; moderne Unterstreichungen der Personennamen mit rotem Bleistift¹⁰. Von den 328 Blättern sind 68 unbeschrieben¹¹.

Erhaltungszustand: Das Salbuch weist deutliche Spuren der Benutzung auf, ist jedoch insgesamt in gutem Zustand. Das Papier ist an den Rändern gelegentlich etwas ausgefranst und bestoßen. Die Tinte ist durchweg gut sichtbar.

Einband und Bindung: Der Einband, bestehend aus einem den gesamten Buchblock umfassenden Umschlag aus Leder (H x B = 32 x 74 cm), ist an mehreren Stellen abgerieben. Die ursprüngliche Bindung bestand aus zusammengedrehten Pergamentstreifen, inner- und außerhalb der Lagen an der Heftung durch schmale Pergamentfälze verstärkt. Der Einband wurde 1960 restauriert und der Buchblock mit einer neuen Fadenbindung versehen. Eine Dokumentation der Restaurierungsmaßnahmen fehlt. Die Lederteile wurden durch Auftrag auf Hartkartonage verstärkt, die Kartonageteile durch Stoff verbunden, der im Originalzustand an den Rändern wohl verschlissene und eingerissene Einband wurde mit neuem Leder verstärkt. Im Originalzustand belassen wurde nur der Buchrücken mit den an zwei Stellen herausquellenden Bindungsfäden aus Pergament. Ebenfalls erneuert wurden wurden zwei Lederriemen zum Verschließen des Einbands; die originale Anbringung und Löcher dieser Riemen sind durch Stoff abgeklebt¹².

Beschreibstoff, Wasserzeichen und Lagen: Die Papierhandschrift enthält vorne und hinten ein bei der Neubindung 1960 eingezogenes Spiegelblatt aus hartem Glanzpapier, auf dem vorderen Blatt ist die Signaturnummer 2536 vermerkt. Der ursprüngliche Blattbestand beginnt mit einem verschmutzten, stark beschädigten und modern geklebten Vorblatt, das nicht in die spätere Folierung einbezogen wurde, jedoch bereits zu der ersten Lage gehört. Es diente zusammen mit dem letzten Blatt der hintersten Lage (fol. 327), das auf der verso-Seite ebenfalls verschmutzt ist, wohl bis zur Anbringung des Ledereinbands als äußere Umschlagseiten.

Insgesamt besteht die Handschrift aus sieben Lagen aus zwei unterschiedlichen Papiersorten, beide relativ einfaches, dreifach längs angefaltztes Schreibpapier. Die Lagen 1 bis 6 (fol. 0–295) tragen das Wasserzeichen einer freistehenden Glocke ohne Beizeichen, einem zweikonturigen Glockenkörper mit Schulter, ohne Joch und Wolm und drei Glockenhenkeln (Wz. 1: || 56 mm, B 32 mm, H 63 mm. Ähnliche

¹⁰ Vermutlich angebracht im Rahmen eines 1937 von dem Ulmer Archivangestellten Georg Rißler hergestellten Personenregisters zum Salbuch: StadtA Ulm, A [6003].

¹¹ Fol. 7, 16, 17, 33–35, 54–56, 59, 69, 70, 89–91, 97, 100, 104, 109, 111, 120, 127, 130, 131, 134, 137, 140, 145, 151, 157, 159, 160, 162, 164, 167, 172, 185, 186, 188, 191–197, 229–231, 238, 239, 258, 259, 261, 265, 285, 302, 303, 306, 315, 317, 319–326.

¹² Als Vergleichsexemplar für den Zustand vor der Restaurierung und Neubindung bietet sich die 1416 entstandene Stuttgarter Handschrift B an, die in identischer Weise hergestellt wurde. Vgl. unten S. XXVII.

Papiere sind aus dem Zeitraum 1416–1421 belegt¹³. Das Wasserzeichen des Papiers der Lage 7 (fol. 296–327) besteht aus einer freistehende Glocke mit Beizeichen, einer darüber gesetzten Stange mit einer Blume mit 7 wolkenrandförmigen Blüten, ein-konturigem Glockenkörper ohne Schulter, ohne Joch und Wolm und mit drei Glockenhenkeln (Wz. 2: || 50–55 mm; B 33 mm; H 100 mm. Die Stegbreite ist nicht klar zu bemessen, da sich das Wasserzeichen zu nah am Falz befindet. Ähnliche Papiere einer großen Gruppe sind aus dem Zeitraum 1404–1430 belegt¹⁴.

Die Lagen sind jeweils relativ umfangreich. Die Lagen 1–3 bestehen aus je 25, die Lagen 4–6 aus je 24 Doppelblättern. Bei den Lagen 1–4 sowie der Lage 6 ist jeweils das letzte Blatt am Falz mit dem ersten Blatt der nachfolgenden Lage zusammengeklebt (fol. 49/50, 99/100, 149/150, 197/198, 295/296). Nur im Übergang von Lage 5 zur Lage 6 (fol. 247/248) ist dies nicht der Fall. Wie anhand von Beobachtungen zur Folierung erkennbar¹⁵, dürften die Lagen 4, 5 und 6 ursprünglich ebenfalls 25 Doppelblätter umfasst haben, aus denen noch vor Auftragung der jetzigen Folierung jeweils ein Doppelblatt entfernt wurden, wobei ein nicht identifizierbares Blatt stehengelassen wurde. Die Lage 7 enthält 19 Doppelblätter, aus denen drei Blätter noch vor der Auftragung einer älteren Folierung herausgeschnitten worden waren, zwei relativ unsauber am Falz zwischen fol. 307 und 308 (Gegenblatt zu fol. 317), zwischen fol. 313 und 314 (Gegenblatt zu fol. 311) sowie zwischen fol. 318 und 327 (Gegenblatt aus fol. 297–306), doch ist letztere Position nicht erkennbar, weil die Blätter fol. 318–327 alle am Falz zusammengeklebt sind.

Lagenformel: XXV⁵⁰ + XXV¹⁰⁰ + XXV¹⁵⁰ + XXIV¹⁹⁸ + XXIV²⁴⁸ + XXIV²⁹⁶ + (XIX-3)³²⁸.

Folierung: Die Blätter sind auf der recto-Seite rechts oben durchgehend in arabischen Ziffern, jeweils abgeschlossen mit einem auf halber Höhe angesetzten Punkt, foliert. Es handelt sich um eine in kräftiger dunkler Tinte aufgetragene moderne Folierung, die auf jeden Fall nach 1741 angebracht worden sein muss. Davor muss die Handschrift eine ältere Folierung besessen haben, die der jetzigen aber weitgehend entsprach¹⁶.

¹³ Piccard online, Nr. DE4620-PO-40022 (1416, Nördlingen); DE4620-PO-40025 (1417, Mergentheim); DE4620-PO-40018 (1420, Frauenburg); DE4620-PO-161900 (1421, Heilsberg). Das gleiche Papier (Nr. DE8085-PO-40024) wurde auch für die Herstellung des überwiegenden Teils der Stuttgarter Handschrift B des Salbuchs verwendet (vgl. unten zu Anm. 25).

¹⁴ Piccard online, Nr. DE9045-PO-41062 (Würzburg, 1416), AT2000–380_127 (1414/16), DE6255-PO-41070 (Weinsberg, 1428).

¹⁵ Vgl. Anm. 16 zur Folierung.

¹⁶ In mehreren ab 1727 durchgeführten Salbuchrenovationen verschiedener Ämter der Herrschaft sind Verweise auf die Handschrift, datiert 1414 oder 1415, unter Verwendung dieser Folioangaben enthalten (vgl. auch unten Anm. 202), darunter HStAS, H 202 Bd. 162 (Amt Stubersheim), fol. 449r zum Hof in Heuchstetten mit Verweis auf das *Helfensteinische Saalbuch de anno 1414, fol. 138* (entspricht StadtA Ulm, A 2536, fol. 138r; vgl. Nr. 565). Die Folioangaben sind gegenüber A stimmig bis mindestens *folio 161r* (ebd., Bd. 115, fol. 9r zu Lonsee (1741); vgl. Nr. 626), die nächstbelegte Angabe *folio 180* (ebd., Bd. 14, fol. 5r zu Amstetten

Schriftraum: Die Blätter sind regelmäßig allein auf der recto-Seite beschrieben, vermutlich um auf den gegenüberliegenden verso-Seiten Platz für eventuelle Ergänzungen zu lassen¹⁷. Der Schriftraum ist durchgehend einspaltig beschrieben, mit breiten Rändern oben und unten sowie links und rechts, wobei der Text überwiegend linksbündig im Abstand von ca. 4–4,5 cm zum inneren Falz positioniert ist, während er zur rechten Seite in begrenztem Umfang flattert. Einzelne Einträge, vor allem Abschnittsüberschriften sind stärker nach links, teils bis zur Mitte, eingedrückt. Die den Ortsnamen anzeigenden Überschriften der Ortsabschnitte befinden sich stets mittig am oberen Rand. Allein die vereinzelt auftretenden Nachträge vom gleichen Schreiber sind teilweise in den Randbereichen links oder rechts platziert¹⁸. Zwischen den Einträgen sind häufig breite Lücken gelassen, vielfach im Umfang von 2–5 Zeilen, teils aber auch deutlich größer bis zu einem Drittel der Seite. Nur in Einzelfällen handelt es sich dabei um sachlich begründete Lücken, etwa wegen offensichtlicher Planung der späteren Ergänzung von Informationen¹⁹.

Schrift und Schreiber: Mit einer einzelnen Ausnahme stammen sämtliche Einträge der Anlagehand von demselben Schreiber, in der Edition nur mit Bezug auf spätere Ergänzungen mit dem Kürzel A1 identifiziert, der jedoch auch in der Stuttgarter Handschrift B, dort mit dem Kürzel B2 identifiziert, tätig war und dort zahlreiche Nachträge, Korrekturen und redaktionelle Vermerke anbrachte. Die Schreiberhand A1 / B2 lässt sich über eine Parallelüberlieferung eindeutig der Person des Ulmer Stadtschreibers Ambrosius Neidhardt zuordnen, der entweder noch Ende des Jahres 1414 oder zu Beginn des Jahres 1415 die Nachfolge seines am 15. November 1414 verstorbenen Vaters Heinrich Neidhardt als Stadtschreiber angetreten hatte und diese Funktion bis zu seinem Tod wahrscheinlich zwischen 9. Mai und 15. Juni 1437 ausübte²⁰. Nachdem Ambrosius die Handschrift vollständig niederge-

(1737); vgl. Nr. 702) entspricht in A tatsächlich aber fol. 179r, es fehlt also ein Blatt; *folio 201* (ebd., Bd. 79, fol. 9r zu Gingen (1734); vgl. Nr. 750) entspricht in A fol. 199r, es fehlt also ein weiteres Blatt. In ebd., Bd. 114 (Amt Nellingen), fol. 12r, wird zum Türkheimer Kirchensatz *folio 291* angezeigt, was aber in A fol. 286r entspricht (vgl. Nr. 1195), es fehlen also weitere drei Blätter. Die gleiche Beobachtung gilt für die ältere Angabe *folio 312* (ebd., Bd. 59, fol. 3r zur Geislinger Steige (1730); vgl. Nr. 1259), die fol. 307r entspricht. Insgesamt fehlen somit fünf Blätter, wohl die drei fehlenden Doppelblätter aus den Lagen 4–6 mit einem stehengelassenen Blatt. Es ist möglich, dass die ältere Follierung der Handschrift überhaupt erst von den Renovatoren der 1720er-Jahre aufgetragen wurde und die Handschrift zuvor über keine Follierung verfügte, wie dies bei der Handschrift B der Fall ist (vgl. unten). Zur Datierung des Salbuchs auf 1414 statt 1415 vgl. unten S. LXXXf. zu Anm. 202–205.

¹⁷ Einzige Ausnahme ist die Niederschrift des Schreiberlohns auf der letzten Seite fol. 327v (Nr. 1298), die allerdings keinen unmittelbaren Bezug zu den Inhalten des Salbuchs besitzt.

¹⁸ Vgl. etwa Nr. 686 (fol. 175r), 764 (fol. 205r), 929 (fol. 228r).

¹⁹ Vgl. Nr. 295 (fol. 52r), 492 (fol. 110r), 573 (fol. 142r), 620 (fol. 156r).

²⁰ Der eindeutige Nachweis seiner Schreiberhand ist anhand verschiedener Schriftstücke aus dem Archiv der dem Ulmer Patriziat entstammenden Familie Neidhardt möglich. Vgl. StadtA Ulm, E Neidhardt 31 (Rechnungsbuch des Ambrosius 1428–1430), E Neidhardt 131 (Konzept des Ambrosius für den Ulmer Rat um 1430). Ambrosius Neidhardt war zuvor Stadtschreiber von Biberach gewesen (belegt 1410 und 1412; vgl. BURGER, Stadtschreiber, S. 261 mit Anm. 69; Spitalarchiv Biberach, U 381, 15. Februar 1412) und übte dieses Amt

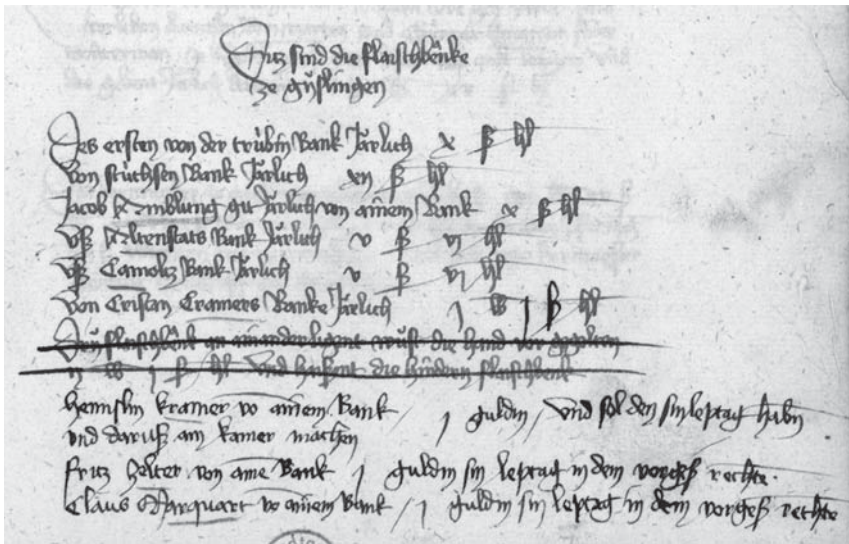


Abb. 1 StadtA Ulm, A 2536, fol. 10r.

schrieben hatte, nahm er mit etwas zeitlichem Abstand Nachträge und Korrekturen vor, die er meistens in etwas größerer und flüchtigerer Schrift verfasste. Seine Schreiberhand entspricht einer jüngeren gotischen Kursive mit relativ eng anliegenden Buchstaben, die sowohl Schleifen als auch Brechungen aufweisen (vgl. Abb. 1). In der Ausgestaltung des Schriftbildes in der Ulmer Handschrift A wie auch in der Stuttgarter Handschrift B und in den von ihm geschriebenen Urkunden und Briefen lässt sich keine nennenswerte Unterscheidung in eine gesonderte Buch- oder Urkundenkursive ausmachen.

Der einzige nicht von Ambrosius Neithardt stammende Textbeitrag in der Handschrift, ein einzelner Vermerk zu einem Eintrag (vgl. Abb. 2)²¹, rührt von einer Schreiberhand, hier als A2 identifiziert, die auch in der Stuttgarter Handschrift B

wohl bis in die letzten Monate des Jahres 1414 aus, ehe er bald nach dem Tod seines Vaters Heinrich zu dessen Nachfolger in Ulm bestimmt wurde. Erstmals explizit als Ulmer Stadtschreiber erwähnt ist Ambrosius in einer Urkunde vom 24. Januar 1415 (StadtA Ulm, A Urk. 1108), seine Schreiberhand ist erstmals in einer Urkunde vom 9. März 1415 nachgewiesen (StadtA Ulm, A Urk. 1111). Sein letzter Lebendbeleg datiert vom 9. Mai 1437, am 15. Juni war ihm bereits sein Bruder Hans im Stadtschreiberamt nachgefolgt, er dürfte demnach kurz zuvor verstorben sein. Im Jahr 1438 tritt seine Witwe urkundlich in Erscheinung. Vgl. BURGER, Stadtschreiber, S. 331 f. mit Anm. 1214. Einträge von seiner Hand finden sich auch in den Stadtrechtsaufzeichnungen des 1376 angelegten Roten Buchs der Stadt Ulm (StAL, B 207 Bü 223, fol. 3r [= Rotes Buch (Hg. MOLLWO), Art. 7], 15v [Art. 40], 83v [Nachtrag zu Art. 251], 88r/v [Art. 260], 135r [Art. 413], 138r [Nachtrag zu Art. 418, vgl. dort Anm. c]).

²¹ Nr. 925.

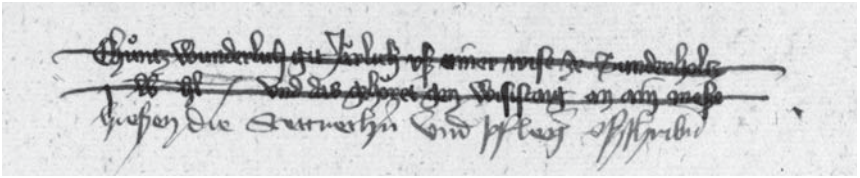


Abb. 2 StadtA Ulm, A 2536, fol. 228r.

für zahlreiche Nachträge und redaktionelle Vermerke verantwortlich ist und dort als B3 identifiziert wird. Über eine Parallelüberlieferung lässt sich die Hand A2 / B3 eindeutig Hans Neithardt zuweisen, dem jüngeren Bruder und späteren Nachfolger des Ambrosius im Ulmer Stadtschreiberamt (1437–1456; † 27. Dezember 1467), der ihm aber bereits spätestens 1420 als Mitarbeiter in der Kanzlei diente²². Seine Schreiberhand entspricht einer bisweilen recht breit und eher flüchtig angelegten jüngeren gotische Urkunden-Kursive, die sich größerer Schleifen bedient und relativ rund und mit wenig Brechungen erscheint. Der oben genannte Vermerk in A dürfte im Rahmen der Renovationstätigkeit Hans Neithardts in der Handschrift B angebracht worden sein, die um 1423/24 durchgeführt wurde²³.

Ausstattung: Das Salbuch ist eine zwar im Schriftbild sorgfältig gestaltete, insgesamt aber recht kunstlose administrative Gebrauchshandschrift. Die Anfangsbuchstaben der Abschnittsüberschriften wie auch der Einträge, die vielfach mit Personennamen beginnen, sind überwiegend vergrößert und weisen teilweise auch einfach gehaltene Zierstriche auf, jedoch ohne einen erkennbaren künstlerischen Anspruch.

Überlieferungsgeschichte der Handschrift: Siehe dazu die Ausführungen unten in Abschnitt 5.

Inhalt: Siehe dazu die Ausführungen und tabellarische Aufstellung unten in Abschnitt 3.

²² Auch hier ist die eindeutige Zuweisung seiner Schreiberhand anhand von Schriftstücken aus dem Familienarchiv möglich. Vgl. StadtA Ulm, E Neidhardt 42 (von Hans verfasste Rechnung zwischen ihm und Ambrosius 1420–1426). In den städtischen Urkunden ist seine Hand erstmals eindeutig zum 9. Januar 1420 (StadtA Ulm, A Urk. 1179) nachweisbar. Möglicherweise stammt von ihm auch bereits eine Urkunde vom 16. Februar 1418 (ebd., A Urk. 1156), die geringfügigen Abweichungen im Schriftbild trägt. Inhalt dieser Urkunde ist die Aufgabe einer Frau als Leibeigene in die Hände des Ambrosius, insofern ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob Hans hier als Privatmann für seinen Bruder tätig wurde oder bereits der Ulmer Stadtkanzlei angehörte. Noch 1420 und danach ist er als Verfasser zahlreicher städtischer Urkunden belegt (vgl. ebd., A Urk. 1180, 1185, 1193, 1196, 1205, 1206 [alle 1420], 1213 [1421], 1268, 1282–1285 [1423], 1321 [1424]). Auch im Roten Buch der Stadt Ulm ist seine Hand mit Einträgen ab 1420 belegt (StAL, B 207 Bü 223, fol. 16v–17v [= Rotes Buch (Hg. MOLLWO), Art. 43 (1423)], 79r/v [= Art. 242, 243 (1420)], 134v–135v [= Art. 407, 410–412, 414]), dazu stammt das Inhaltsverzeichnis des Buchs von ihm (ebd., fol. 151r–171v; vom Herausgeber des Roten Buchs MOLLWO wurde dieses Inhaltsverzeichnis weder ediert noch wird es überhaupt erwähnt).

²³ Vgl. unten S. LXII.

II. Edition

[A Einbanddeckel]: ^aHelfenstein[isches] Salbüch 1415^a

|| || [1] ^bRenovaturbuch der Herrschafft Helffenstein ad 1415^b

fol. 0r fol. 0r^c

[2] ^dist das erste ulmische Salbüch der erkaufften Helffensteinischen
Herrschafft^d

|| || [3] Anno domini millesimo quadringentesimo quintodecimo^e ward ditz büch
ernüwert umbe die herrschaft Helffenstain.

fol. 1r fol. 1r

|| || [4] Des ersten Helffenstain die vesty¹.

fol. 2r fol. 2r

[5] Brunen Swartzen süne gend von dem zechenden zû Jungingen und ußer ettwie-
vil akern ze Ulme jârlîch 32 immy rogen, 32 immy habern und 1 lb hl².

[6] Die vogty ûber das gotzhus ze Âlchingen³.

|| || [7] Dis sind die holtzmarken⁴, die uns zû Helffenstain⁵ zûge-
hõrent, als vil wir der denne yetzo erfahren haben:

fol. 3r fol. 3r

Des ersten die Rechhald⁶, die ist gelegen zwischen Zâringen⁷ und Suntpergen⁸.

Hâttingслоch der walde, stoßet nahen an Rechhalden⁹.

Das Aichholtz, ist gelegen uf dem Huntztale¹⁰.

^a Aufschrift mit Tinte auf dem Einbanddeckel von einer Hand um 1600; oben am Rand moderner Vermerk der Altsignatur III.22.2. ^b A Nachtrag des 18. Jahrhunderts mit Bleistift. ^c B unfoliiert, eigene Zählung. ^d A Nachtrag mit Tinte von der gleichen Hand um 1600 wie auf dem Einbanddeckel, vgl. oben Anm. a. ^e B sextodecimo.

¹ Burg Helfenstein (heute Ruine), Geislingen an der Steige.

² Brun der Swartz ist als Inhaber des Zehnts von Jungingen, heute ein Stadtteil von Ulm, und Ulm bereits in der Verpfändungsurkunde von 1382 erwähnt (StAL, B 95 U 202; StadtA Ulm, A Urk. 570).

³ Das im frühen 12. Jahrhundert gegründete Benediktinerkloster (Ober-)Elchingen, dessen Vogtei die Helfensteiner um 1300 erlangten, die 1396 ebenfalls in Ulmer Besitz übergang. Vgl. DRASCEK, Elchingen.

⁴ Waldgemarkungen. Die nachstehende Auflistung folgt zunächst einer groben räumlichen Ordnung von Südosten nach Westen, beginnend ab der Rebhalde bei Zâbringen, Altheim (Alb) über die heutige Amstetter Gemarkung bis zur Geislinger Steige. Ab dem Hage ze Urspringen ist dann eine größere Streuung festzustellen. Ganz am Ende folgen erst 1412 erworbene Waldareale in Überkingen.

⁵ Hier ist (ebenso wie in Nr. 9 und eindeutig in Nr. 8) die Herrschaft und nicht etwa die Burg Helfenstein gemeint. Diese Waldareale sind demnach also nicht als Zubehör allein zur Burg zu begreifen.

⁶ FN Rebhalde, Zâbringen, Altheim (Alb).

⁷ Zâbringen, Altheim (Alb).

⁸ Sontbergen, Gerstetten.

⁹ Wohl der südliche Teil des Areals der Flur Roter Rain, Stubersheim, Amstetten. Auf der Bachmayer'schen Karte von 1651 (HStAS, N 11 Nr. 2) wird dieser Teil als Hertzlinlauch oder Kolerhaw bezeichnet.

¹⁰ FN Eichbau und Hundstal, Stubersheim, Amstetten.

Das Mittellohe, ist gelegen zů Stubershain am velde¹¹.
 Grýffenhalde, ist gelegen zwischen Stubershain und Schalkstetten¹².
 Der Hôwberg, ist gelegen uf dem Sakentale¹³.
 Das Büch, ist gelegen an der Owe¹⁴.
 Das Angstmade, ist gelegen an der Owe¹⁵.
 Der Hürspüch, ist gelegen ob der staige ze Gýslingen¹⁶.
 Der Bintzwang, stoßet och daran¹⁷.
 Das Hage ze Urspringen¹⁸.
 Das holtze an dem Hetzelbach^a by Ramentale^b 19.
 Das Braitenlohe²⁰.
 fol. 4r fol. 4r || Die Halden under Spitzenberg²¹ für die Altenburg²².
 Der Staremburg by Gerstetten²³.
 Tierhalde ob dem Sew²⁴.
 Tierhalde ob Gýslingen²⁵.

^a B Hatzelbach. ^b Verschreibung für Romentale.

¹¹ FN Mittellauch, Stubersheim, Amstetten.

¹² Wohl FN Halde, Schalkstetten, Amstetten.

¹³ FN Heuberg und Sackental, Bräunersheim, Amstetten.

¹⁴ FN Buch, Schalkstetten, Amstetten. Zur „Aue“ vgl. Anm. unten.

¹⁵ FN Angstmad, Stubersheim/Schalkstetten, Amstetten. Die „Aue“ ist noch auf der Bachmayer'schen Karte von 1651 (HStAS, N 11 Nr. 2) als das Areal zwischen den beiden Waldgebieten markiert, wo sich heute der Weiler Battenau befindet.

¹⁶ Auf der Bachmayer'schen Karte von 1651 (HStAS, N 11 Nr. 2) ist westlich der Flur Benzwang (siehe unten zu Anm. 17) die ebenfalls zur Gemarkung Stubersheim, Amstetten, gehörige Waldflur Hurtspuch eingezeichnet, deren Areal sich zwischen den Fluren Ziegelwald (Geislingen an der Steige) und Lindensol / Langes Teich / Dettal (Stubersheim, Amstetten) erstreckte.

¹⁷ FN Benzwang, Stubersheim, Amstetten.

¹⁸ FN Hägelesberg, Urspring, Lonsee. Den Hagelinsberg verzeichnet auch die Bachmayer'sche Karte von 1651 (HStAS, N 11 Nr. 2) als Ulmer Besitz aus Helfensteiner Herkunft.

¹⁹ Rommental, Schlatt. Die Bezeichnung Hetzelbach findet sich auf der Bachmayer'schen Karte von 1651 (HStAS, N 11 Nr. 2) für ein größeres Waldgebiet rechts und links des Weilerbachs, das heute den FN Dollenhau trägt. Vgl. auch unten Nr. 300 und 333.

²⁰ FN Breitenlauch, Süßen.

²¹ Burg Spitzenberg (FN Spitzenberg), Kuchen. Vgl. auch unten Nr. 8 Anm. 31.

²² Frühester belegter Name der ehemaligen Burg Hunnenburg auf dem nördlichen Spitzenberg, Kuchen.

²³ FN Staremburg, Gerstetten. Vgl. dazu unten Nr. 567–571.

²⁴ FN Tierhalde, Geislingen an der Steige. Der Zusatz verweist wohl auf das Areal oberhalb des „Oberen Sees“, der sich im Bereich der heutigen Fluren Vorderer und Hinterer Weiher befand, mit dem Weißen Weg oberhalb von Rorgensteig als Staudamm. Vgl. dazu unten Nr. 588–590. Bereits in der Urkunde des Verkaufs der Herrschaft Helfenstein von 1396 ist von dem Sew under dem tiergarten die Rede (StAL, B 95 U 202; KERLER, Urkunden, Nr. 9, S. 23–33, hier S. 24).

²⁵ FN Tierhalde, Geislingen an der Steige. Wahrscheinlich das Waldareal beim „Oberen See“ (vgl. Anm. oben) und in nördlicher Richtung fortlaufend.

Das Rindertale hinder Helffenstain²⁶.

Die Halden by Überchingen²⁷.

Und der von Riethain Halden²⁸.

¶ || [8] So sind das die zölle, die der herrschaft Helffenstain
zugehörent, und die nemen wir halb, und unser herre graf Johans
von Helffenstain²⁹ oder wer die herrschaft Hålenstain³⁰ innehat,
och halb, ußgenomen des zolles zû Kûchen, der gehöret gen
Spitzenberg³¹:

fol. 5r fol. 5r

Gÿslingen³².

Kûchen³³. {B3 Spitzenberg³⁴.}

Sießen³⁵.

Blaubûren³⁶.

Wippingen³⁷.

Machtolfshain³⁸.

²⁶ Möglicherweise ein älterer Name der Flur Hasentäle südlich der Burgruine?

²⁷ Möglicherweise FN Kempthalde, Burghalde und Pfaffenhalde, Bad Überkingen?

²⁸ In Überkingen. Die hier angezeigten Waldareale gehörten wohl zu den 1412 von Ulm aus dem Besitz von Ulrich von Rietheim und seiner Mutter Agnes von Ziertheim erworbenen Gütern, die unten Nr. 390–432 aufgelistet sind. Die in Nr. 424–432 im Detail aufgeführten Holzmarken, die mehrere Abschnitte an Waldarealen umschreiben, dürften den hier nur pauschal genannten Halden entsprechen. Zu dem Erwerb vgl. GRUBER, Ubarich, S. 67f. und hier unten Anm. 318.

²⁹ Johann II. von Helfenstein-Blaubeuren (1375–1444). Vgl. zu ihm auch hier Einleitung, S. XLV.

³⁰ Die seit 1351 von den Grafen von Helfenstein als Reichslehen gehaltene Herrschaft Hellenstein, benannt nach der über Heidenheim an der Brenz gelegenen Burg Hellenstein, die mit der Herrschaftsteilung 1356 an die Linie Helfenstein-Blaubeuren gefallen war. Vgl. GRUBER, Übergang, S. 12, 14.

³¹ Kuchen und die dortige, bereits seit 1311 ruinöse Burg Spitzenberg (heute noch FN Spitzenberg). Die Burg mit dem Ort Kuchen und den dortigen Zoll hatten die Helfensteiner Grafen 1315 als Reichspfandschaft erhalten, im Zuge der Herrschaftsteilung 1356 fiel diese an Ulrich V. von Helfenstein und von dessen Söhnen 1396 an Ulm. Vgl. GRUBER, Übergang, S. 12. Im Ortsabschnitt zu Kuchen (vgl. unten Nr. 167, 168 mit Anm. 225) wird in scheinbarem Widerspruch zur hiesigen Angabe angezeigt, dass Ulm den Zoll ebenfalls nur zur Hälfte besitze. Als Erklärung wird jedoch ergänzt, dass Ulm – offensichtlich aus der Reichspfandschaft – den ursprünglichen, zur Spitzenberg gehörigen Zoll zwar vollständig besessen habe, ihn aber mit Johann II. von Helfenstein geteilt habe, wofür sie als Entschädigung jährlich 30 lib hl im Voraus aus dem Anteil des Grafen erhalten sollen.

³² Geislingen an der Steige. Vgl. dazu unten Nr. 14.

³³ Kuchen.

³⁴ Vgl. oben Nr. 8 Anm. 31.

³⁵ Süßen.

³⁶ Blaubeuren.

³⁷ Wippingen, Blaustein.

³⁸ Machtolsheim, Laichingen.

Märklingen³⁹.
 Stubershain⁴⁰.
 Gußenstat⁴¹.
 Kochen⁴².
 Haidenhain⁴³.
 Ützelberg⁴⁴.
 Nattan⁴⁵.
 Memmingen⁴⁶.
 Gospach⁴⁷.

fol. 6r fol. 6r || || [9] Och sind dis die gerichte, die gen Helffenstain gehörent:

Gÿslingen⁴⁸.
 Altenstat⁴⁹.
 Kûchen⁵⁰.
 Gingen⁵¹.
 Sießen⁵².
 Beringen⁵³.
 Husen⁵⁴.
 Überchingen⁵⁵.
 Dürrikain⁵⁶.
 Amstetten⁵⁷.
 Scharenstetten⁵⁸.
 Stubershain⁵⁹.
 Lunse⁶⁰.

³⁹ Merklingen.

⁴⁰ Stubersheim, Amstetten.

⁴¹ Gussenstadt, Gerstetten.

⁴² Oberkochen.

⁴³ Heidenheim an der Brenz.

⁴⁴ Itzelberg, Königsbronn.

⁴⁵ Nattheim.

⁴⁶ Hohenmemmingen, Giengen an der Brenz.

⁴⁷ Gospach, Bad Ditzgenbach.

⁴⁸ Geislingen an der Steige. Vgl. dazu unten Anm. 62.

⁴⁹ Altenstadt(-Dorf), Geislingen an der Steige. Vgl. dazu unten Nr. 83.

⁵⁰ Kuchen. Vgl. dazu unten Nr. 166.

⁵¹ Gingen an der Fils. Vgl. dazu unten Nr. 750.

⁵² Süßen. Vgl. dazu unten Nr. 946.

⁵³ Unterböhringen, Bad Überkingen. Vgl. dazu unten Nr. 317 und 975.

⁵⁴ Hausen an der Fils, Bad Überkingen. Vgl. dazu unten Nr. 317.

⁵⁵ Bad Überkingen. Vgl. dazu unten Nr. 317 und 351.

⁵⁶ Türkheim, Geislingen an der Steige. Vgl. dazu unten Nr. 1194.

⁵⁷ Amstetten. Vgl. dazu unten Nr. 702.

⁵⁸ Scharenstetten, Dornstadt. Vgl. dazu unten Nr. 733.

⁵⁹ Stubersheim, Amstetten. Vgl. dazu unten Nr. 520.

⁶⁰ Lonsee. Vgl. dazu unten Nr. 626.

Stetten⁶¹.

|| [unbeschrieben]

fol. 7r

||| [10] Gÿslingen die stat⁶² {B3 Ingeß}^a

fol. 8r fol. 7r

[11] <B2 exp.> Des ersten gebent die von Gÿslingen jârlich zû gewonlicher stiüre 100 lb hl, und gebent die halb uf sant Jôrgen^b tage⁶³ und halb uf sant Martins tage⁶⁴.

[12] <B2 exp.> Das ungelte gilt gewonlich alliû jare mer denne 300 lb hl.

[13] <B2 exp.> Die yche giltet jârlich 1 lb hl.

[14] <B2 exp.> Der zolle und das gelait zû Gÿslingen geltent uns zû unserm taile jârlichen by 400 lb hl. <B2 mit dem gelaite.>

[15] <B2 exp.> Der wegzolle ze Gÿslingen ist gar unser und giltet gewonlich by 12 lb hl. Den haben aber wir den von Gÿslingen gelaßen untz an unser widerrûffen, und davon sullen si buwen die wege und bruggen, ob dem waßer und under dem waßer uß der Vilse under der Altenstat⁶⁵ untz über die staige ze Gyslingen⁶⁶. Und den selben wegzolle nympt yetzo Peter Stubershain und git davon den von Gÿslingen 12 lb hl und buwet den wege und die bruggen ob dem waßer.

[16] <B2 exp.> Der marktzolle ze Gÿslingen ist och unser, und den nympt die stat, darumb, daz si ainen gebüttel dest bas gehaben mugen. Und von dem zolle git in der gebüttel jârlich 10 lb der werung.

||| [17] <B2 exp.> Ain yeglichs daz ze Gÿslingen geseßen und in der stiüre da ist, es sy man oder frow, der git ain yeglich brot⁶⁷ aller jârlich 1 ß hl ze marktrecht⁶⁸. So git ain yeglich hus, daz ain gantze hofstat ist, alliû jare 18 hl ze fiürzinse⁶⁹, und ain hal-

fol. 9r fol. 8r

^a B Vermerk links oben über dem Ortsnamen auf der Seite. Ingeß wohl Abkürzung für Ingeschrieben als Verweis auf die Erledigung mit Bezug auf die Übertragung des Ortsabschnitts in eine von B3 veranlasste Reinschrift. Vgl. dazu Einleitung, S. LXXIII. ^b B Jorygen.

⁶¹ Stötten, Geislingen an der Steige. Vgl. dazu unten Nr. 435.

⁶² Geislingen an der Steige. Zu den folgenden Einträgen Nr. 11–17 zu Steuern und Abgaben der Geislinger Bürger vgl. bereits BURKHARDT, Geislingen 1, S. 130–132. Merkwürdigerweise fehlt hier – im Gegensatz zu allen anderen Ortsabschnitten – eine Angabe zum Ulmer Besitz der Geislinger Gerichtsrechte, obwohl diese oben in Nr. 8 (zu Anm. 48) an erster Stelle genannt werden. Die der Maria von Bosnien als Witwengut überlassenen Güter und Rechte in Geislingen, die erst nach deren Tod am 27. April 1403 an Ulm gelangten, sind unten Nr. 1265 und 1266 aufgeführt. Vgl. auch unten Nr. 81 Anm. a.

⁶³ 23. April.

⁶⁴ 11. November.

⁶⁵ Altenstadt(-Dorf), Geislingen an der Steige.

⁶⁶ Das waßer scheint hier sämtliche Wasserläufe auf den Gemarkungen von Geislingen und auch Altenstadt (Fils, Eyb und Rohrach) zu umfassen.

⁶⁷ Hier wohl im Sinne der Fähigkeit, sein Brot als Lebensunterhalt zu verdienen. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 2, Sp. 514f.; BURKHARDT, Geislingen 1, S. 131.

⁶⁸ Bürgerrecht bzw. Recht zur Teilhabe an der Bürgerallmende. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9, Sp. 275f.

⁶⁹ Feuerzins im Sinne eines Herdstättenzinses.

be hofstat 9 hl ze fürzinse, und darnach minder oder mer nach dem und ain yeglich hus klain oder groß ist.

Und das vorgeschriben gelte alles nympt die stat ze Gýslingen yn und git davon allerjürlich 10 lb hl an die meße ze Helffenstain⁷⁰.

Doch git der zwölf richter⁷¹ zů Gýslingen dehainer weder fürzinse noch markt-recht⁷².

[18] Múlinen in der undern vorstat⁷³:

[19] <B2 exp.> {B3 Æ} Die Hellmúlin⁷⁴ und die Bruggmúlin⁷⁵ in der undern vorstat hand von alter gegolten ir yegliche besunder 16 lb an flaisch. Das ist also, daz man geben sol ye für 5 lb hl 7 ½ lb hl wert. Und mag ain herrschaft zwen metzger dargen, welchy si will. Und ist, daz in die diů swin schátzent nach irem wolgefallen, so nympt ain herrschaft die swin. Ist aber, daz der herrschaft die swin niht wolgefallent, so muß man in das gelte geben in acht tagen, oder aber des drittentails mer⁷⁶. Och hat yegliche múlin vormals gegolten 8 malter kerns und 1 vaßnachthün.

fol. 10r fol. 9r || Uß den vorgebant zwayn múlinen gat jürlich 24 lb hl gen Blaubüren an ain un-sers alten herren von Helffenstain sáligen meße⁷⁷ und an das spitale ze Gýslingen⁷⁸ 6 lb hl.

⁷⁰ Die 1355 gestiftete Kaplanei der Kapelle auf Burg Helfenstein. BURKHARDT, Geislingen 1, S. 131; KERLER, Urkunden, Nr. 5, S. 9f. Zu deren Einkünften in Weiler ob Helfenstein vgl. unten Nr. 465–475.

⁷¹ Das erstmals 1367 in einer Stadtordnung Graf Ulrichs V. von Helfenstein erwähnte Ratsgremium der Stadt (KERLER, Urkunden, Nr. 7, S. 14).

⁷² Vgl. oben Anm. 68f.

⁷³ Die untere Vorstadt auf der vierten Tuffterrasse der Steige, in einem Dreieck zwischen der heutigen Karlstraße, Ledergasse und Moltkestraße. Vgl. BURKHARDT, Geislingen 1, S. 94f.

⁷⁴ Die angeblich 1399 erstmals erwähnte Höllmühle. Vgl. BAUER, Geislingen 2, S. 248; LIEBHARD, Mühlen, S. 16f.

⁷⁵ Die Bruggmühle befand sich in der Südostecke der unteren Vorstadt an der Stelle, an der die Rohrach ihre Fließrichtung nach Norden änderte, und in unmittelbarer Nachbarschaft oder sogar baulich angesetzt an die Höllmühle. Vgl. BAUER, Geislingen 2, S. 247f.; LIEBHARD, Mühlen, S. 18f. Dies würde vielleicht auch erklären, weshalb beide Mühlen zusammen verliehen wurden (vgl. unten Anm. 80) und gemeinschaftliche Abgaben vermerkt sind.

⁷⁶ Die Bemessung des Zinses in Fleisch deutet darauf hin, dass den Mühlen wohl viehwirtschaftliche Betriebe zugeordnet waren, wobei der Zins als Geld- oder Naturalzins im Verhältnis von 5 lb hl in Geld zu Fleisch bzw. Schweinen im Wert von 7,5 lb hl geleistet werden konnte, je nach Schätzung zweier von Ulm beauftragter Metzger. Ein Fleischzins auch unten in Nr. 186 zur Mühle in Kuchen.

⁷⁷ Bezogen auf eine am 13. Juli 1363 erfolgte Kaplaneistiftung Graf Ulrichs V. von Helfenstein in der St. Georgs-Kapelle des Klosters Blaubeuren zum Seelenheil seiner Eltern, Graf Johann I. († 1340) und Adelheid von Hohenlohe. Vgl. KERLER, Grafen, S. 61; BAUER, Geislingen 2, S. 245.

⁷⁸ Zum 1351 gegründete Spital, ab 1436 unter der Bezeichnung Heiligeist-Spital firmierend, vgl. BURKHARDT, Geislingen 1, S. 377ff. Zu Nennungen des Spitals und Spitalgütern vgl. unten Nr. 75, 351, 556, 617, 689, 1266, 1267, eine zum Spital gehörige Kapelle in Nr. 1263 (Altes Spital).

Und 2 lb hl an ains alten herren von Helffenstain jarzýt ze Gýslingen, der hieß graf Johans sǎlig, und ward erschlagen ze Gýslingen an ainem gerichte von ainem schǎdlichen man, den wolt man verderben⁷⁹.

Die vorenant zwo mǔlinen sind yetzo verlihen Ūlrichen Hosbain und Haintzen Ānys⁸⁰, jǎrlichen umb 42 lb hl, und der werdent uns nu 10 lb hl. Und si mugen och die haben ir leptag. Und in die vorenant mǔlinen gehōrent drý wisbletzen, gelegen in dem Lengental⁸¹, der ist zway tagwerk und gebent hōw und āmde. <B2 und baide hūser⁸². Und sǔllen daruf laßen, wenne si davon koment, an stainen und allem mǔlgeziūge, daz die 18 lb 2 β hl wert syen, oder werdent das erfollen, was sy minder wert.>

|| [20] ^a**Ditz sind die flaischbēnke ze Gýslingen:**

fol. 14r^b

[21] <B2 exp.> **Des ersten von der Trubin bank jǎrlich 10 β hl.**

[22] <B2 exp.> **Von Stūchsen bank jǎrlich 12 β hl.**

[23] <B2 exp.> **Jacob Amblung⁸³ git jǎrlich von ainem bank 10 β hl.**

[24] <B2 exp.> **Uß Altenstats bank jǎrlich 5 β 6 hl.**

[25] <B2 exp.> **Uß Camoltz bank jǎrlich 5 β 6 hl.**

[26] <B2 exp.> **Von Cristan Cramers banke jǎrlich 1 lb 1 β hl.**

^a Die Einträge Nr. 20–31 über die Fleischbänke (A fol. 10r und 11r) sind in B fol. 14r kreuzweise von B3 durchgestrichen und mit einer Linie umrandet. In die Umrandung einbezogen auf dem rechten Rand der Vermerk von B3 (vgl. bei Nr. 31). Der Eintrag ist in B durch die auf vier zusätzlich in die Handschrift eingebundenen Blätter (fol. 10–13 = Lage 2) niedergeschriebene inhaltlich erweiterte Aufstellung ersetzt. ^b In B ist dazwischen eine Binio-Lage eingeschaltet (fol. 10r–13r = Lage 2), vgl. oben Anm. b sowie Nr. 32–34 mit Anm. c.

⁷⁹ In den zeitgenössischen Jahresberichten der *Annales Nerenheimenses* wird zum Jahr 1294 ein Sohn eines Grafen (Ulrich I.) von Helfenstein genannt, der von einem zum Tode Verurteilten vor Gericht mit einem Messer erstochen worden sei (*Annales Neresheimenses*, S. 25, Z. 15f.: 1294 Filius comitis de Helfenstein puer in iudicio a quodam, qui ad suspendium ducendus erat, cultello confixus fuit. Fast wörtlich übernommen wurde diese Meldung in die *Ellwanger Chronik* [um 1460]: *Chronicon Elwacense*, S. 38, Z. 52f.: Item eodem anno [1294] filius comitis de Helfenstein puer in iudicio a quodam, qui ad suspendium ducendus erat, cultello transfixus fuit). Vgl. auch KERLER, *Grafen*, S. 27, mit Verweis auf die *Ellwanger Chronik*. Besagte Jahrzeit war bereits 1331 an der Geislinger Marienkapelle angesiedelt, die bis um 1393 zur Pfarrkirche erhoben wurde. Vgl. BURKHARDT, *Geislingen* 1, S. 157.

⁸⁰ Wahrscheinlich ist der Eintrag so zu verstehen, dass beide Mühlen gemeinsam an Hosbain und Ānys verliehen waren und nicht etwa die Höllmühle an Hosbain und die Bruggmühle an Ānys (wie dies LIEBHARDT, *Mühlen*, S. 16, 18 interpretiert). Ulrich und vor ihm ein Heinz Hosbain sind im Salbuch als Inhaber weiterer Geislinger Mühlen erwähnt, vgl. unten Nr. 142 (Mühle zu Altenstadt) und Nr. 586 (Mühle in der Steige).

⁸¹ FN Längental.

⁸² Gemeint sind die Mühlengebäude.

⁸³ Ein Jakob Amlung übte 1417 (StadtA Geislingen, G 001, Bü 47) und 1418 (ebd., Bü 49) das Amt eines Richters in Geislingen aus. Vgl. auch BURKHARDT, *Geislingen* 1, S. 370 und hier unten Nr. 80.